

Passioun Juegd a.s.b.l.

Verein ohne Gewinnzweck

Gesellschaftssitz : 7 Buurschter Millen, 9164 Bourscheid, Luxemburg

STATUTEN

Art.1: Gründung

Der Verein „Passioun Juegd a.s.b.l.“ (Verein ohne Gewinnzweck nach dem Gesetz vom 21. April 1928) wurde am 27.02.2016 von folgenden Gründungsmitgliedern ins Leben gerufen:

- GRAFF Carmen
- HARLES Claude
- MALHERBE Louis
- KIEFFER Andy
- ALOISIO Gérôme

Der Vorstand setzt sich ab dem 27.02.2016 wie folgt zusammen:

Präsidentin :	Graff Carmen
Vizepräsident :	Kieffer Andy
Sekretär :	Harles Claude
Kassierer :	Malherbe Louis
Beisitzender:	Aloisio Gérôme

Art.2: Sitz

Der Verein « Passioun Juegd » a.s.b.l. hat seinen Sitz in 7 Buurschter Millen, 9164 Bourscheid, Luxemburg.

Art.3: Zweck und Aufgaben

Der Verein hat zum Zweck, national sowie international das Beisammensein der Jäger und Naturfreunde zu fördern.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufklärung der Bevölkerung über die Jagd.
- Gemeinsame Aktivitäten der Mitglieder und Interessenten.
- Förderung des guten Einvernehmens mit Organisationen oder Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Interessen
- Förderung und Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen oder Institutionen, die nachhaltig Lebensmittel und Produkte herstellen.

Art.4: Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Jahr endet am 31.Dezember 2016.

Art.5: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden ab dem 16. Lebensjahr. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der jährlichen Generalversammlung festgelegt und darf den Betrag von 250€ nicht überschreiten.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch nicht bezahlen des Mitgliedschaftsbeitrages,
- durch Beschluss der Generalversammlung, wenn ein Mitglied sich eines Vergehens gegen die Vereinsstatuten und der Vereinsreglemente schuldig gemacht hat.
- durch den Tod des Mitglieds.

Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

Art.6: Geschäftsführung

Der Verein wird verwaltet durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und einem Beisitzenden. Die Verteilung der Ämter obliegt dem Vorstand. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird in der Generalversammlung festgelegt.

Art.7: Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester des laufenden Jahres statt. Sie wird einberufen und ist beschlussfähig nach dem Gesetz vom 21. April 1928 bezüglich der Gesellschaften ohne Gewinnzweck.

Art.8: Außerordentliche Generalversammlung

Die außerordentliche Generalversammlung wird einberufen und ist beschlussfähig nach dem Gesetz vom 21. April 1928 bezüglich der Gesellschaften ohne Gewinnzwecke.

Art.9: Der Vorstand

Der Gründervorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ob dies in geheimer oder offener Wahl geschieht, wird jeweils von der Generalversammlung beschlossen.

Jedes Vorstandsmitglied kann ohne Angabe von Gründen aus dem Vorstand austreten. Der Austritt muss dem Vorstand per Einschreiben mitgeteilt werden. In diesem Fall wählt der Vorstand einen Stellvertreter für das austretende Vorstandsmitglied, welches bis zur nächsten Generalversammlung im Amt bleibt. Bei der nächsten Generalversammlung wird ein Ersatz für den provisorisch besetzten Posten gewählt. Bis zu zwei Wochen vor der nächsten Generalversammlung können sich Anwärter für diesen Posten schriftlich beim Vorstand bewerben. Die Wahl findet bei der Generalversammlung unter den unten stehenden Bedingungen statt.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Dem Vorstand unterstehen sämtliche Mitglieder; die Geschäfte werden von ihm alleine geführt. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, d.h. wenn er durch die Hälfte seiner Mitglieder plus ein Mitglied vertreten ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, respektiv seines Stellvertreters. Der Präsident leitet alle Versammlungen. Im Verhinderungsfall wird er von seinem Stellvertreter ersetzt. Der Schriftführer hat sämtliche schriftlichen Aufgaben zu erledigen. Der Schatzmeister ist für die Buchhaltung verantwortlich und muss jährlich Rechenschaft über die Kassenführung ablegen. Jedes Jahr werden in der Generalversammlung zwei Kassenrevisoren bestimmt, denen es obliegt, den Kassenbestand, die Bücher und die Geschäftspapiere zu revidieren und ihren Bericht in der Generalversammlung vorzutragen.

Art.10: Vereinskapiatal

Das Vereinskapiatal besteht aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und den Einnahmen aus den Tätigkeiten des Vereins, sowie den Subventionen und Spenden. Es dient zur Unkostendeckung des Vereins und zur Organisation von Veranstaltungen und der Finanzierung von Merchandiseprodukten jeglicher Art.

Art.11: Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt ausschließlich nach dem Gesetz vom 21. April 1928 bezüglich der Gesellschaften ohne Gewinnzweck. In diesem wird das Patrimonium der „Passioun Juegd“ a.s.b.l. wohltätigen Zwecken zugeführt. In diesem Falle entscheiden die Vorstandsmitglieder durch mehrheitliche Wahl über den oder die Empfänger des Patrimoniums.

Art.12: Verschiedenes

Alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden vom Vorstand in Eintracht mit dem Gesetz vom 21. April 1928 bezüglich der Gesellschaften ohne Gewinnzweck entschieden.

Gezeichnet am 27.02.2016.

Die Präsidentin
GRAFF Carmen

Der Vizepräsident
KIEFFER Andy

Der Sekretär
HARLES Claude

Der Kassierer
MALHERBE Louis

Beisitzender
ALOSIO Gérôme